Geschäftsnummer: 7 K 556/07.KS.A

Verkündet
am 09.09.2009
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [redacted], Staatsangehörigkeit: Libyen,

Klägers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt/Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richter am VG Wintersperger als Einzelrichter der 7. Kammer

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 2009 für Recht erkannt:

Ziffern 2. bis 4. des Entscheidungstenors im Bescheid der Beklagten vom 29.03.2007 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzuset-

zenden Kosten des Klägers abwenden, falls der Kläger nicht Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der 1978 geborene Kläger ist libyscher Staatsangehöriger. Er ist verheiratet mit einer türkischen Staatsangehörigen, mit der er zwei Kinder, geboren im Dezember 2002 in Olten/Schweiz und im Januar 2005 in Fulda, hat. Der Kläger beantragte am 15.08.2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

In seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 15.08.2005 sowie im Zuge einer im Februar/März 2006 durch exilio e. V. durchgeführten Begutachtung trug der Kläger im Wesentlichen Folgendes vor: Er sei in Tripolis geboren und aufgewachsen. Dort habe er 12 Jahre die Schule besucht, das Abitur abgelegt und dann 2 ½ Jahre an einer Fachhochschule Computerfachmann studiert. Während der Studienzeit von 1996 bis 1998 sei er Mitglied der Revolutionsgarde gewesen. Sein Vater sei General in der libyschen Armee gewesen. Man habe seinen Vater im Mai 1998 beschuldigt, zusammen mit anderen Offizieren gegen die Regierung zu arbeiten, und ihn verhaftet; seitdem sei er verschwunden. Ihn, den Kläger, habe man ebenfalls beschuldigt, seinen Vater unterstützt zu haben, und ihn inhaftiert. Nach drei Monaten sei er mit Hilfe seiner Mutter - die inzwischen verstorben sei - freigekommen und nach Holland geflohen. Dort habe er Asyl beantragt und seine Ehefrau kennengelernt. Da deren Familie gegen die Verbindung gewesen sei und sie verfolgt habe, seien sie nach Belgien gegangen, aber von dort nach Holland zurückverwiesen worden. Ein in der Schweiz lebender Bruder seiner Frau - die inzwischen schwanger gewesen sei - habe sich bereiterklärt, sie beide in die Schweiz zu bringen, ihn, den Kläger, dann aber an der deutsch-schweizerischen Grenze zurückgelassen. Die Schweiz habe ihm die Einreise verweigert, so dass er in Deutschland für ca. 4 Monate in Haft genommen und dann nach Holland abgeschoben worden sei. Dort habe man ihn zwar aufgenommen, aber er habe mit seiner Frau und seinem inzwischen geborenen Kind zusammen sein wollen. 2002 sei es ihm dann gelungen, in die Schweiz einzureisen, wo er Asyl beantragt habe. Dieses Verfahren habe sich bis 2004 hingezogen, und man habe ihm schließlich gesagt,

dass er entweder nach Holland oder nach Libyen zurückkehren müsse. Er habe sich zur Rückkehr nach Libyen entschlossen, nachdem man ihm versichert habe, dass dies gefahrlos sei, und er auch durch das Rote Kreuz unterstützt und bei der Einreise begleitet worden sei. Anfang Dezember 2004 sei er nach Tripolis zurückgekehrt. Etwa 2 - 3 Wochen nach seiner Ankunft sei er erneut verhaftet worden. Man habe seine Flucht aus Libyen in 1998 als Beweis gewertet, dass er seinerzeit mit seinem Vater zusammengearbeitet habe. Auch habe man ihm vorgeworfen, dass er die Revolutionsgarde unerlaubt verlassen habe, und ihm unterstellt, er habe im Ausland Einzelheiten über militärische Einrichtungen verraten. Man habe ihm auch Briefe gezeigt und vorgehalten, die er von Holland aus über das Rote Kreuz an seine Familie geschickt habe und die offenbar von den Sicherheitsbehörden abgefangen worden seien. In diesem Zusammenhang habe man ihm vorgeworfen, dass er im Ausland einen Asylantrag gestellt habe. Sodann habe man von ihm Informationen über verschiedene Libyer haben wollen, die in der Schweiz lebten und mit denen er dort Kontakt gehabt habe. Man habe ihn geschlagen, dabei auch an den Händen aufgehängt. Er habe barfuss auf Glasscherben laufen müssen und sei anal durch Einführen von Gegenständen gefoltert und vergewaltigt worden. Auch habe er solcher Folter und Vergewaltigung an anderen Gefangenen zusehen müssen. Im Juni 2005 habe dann der Besuch einer Gruppe von amnesty international - bzw. einer anderen Menschenrechtsorganisation - in dem Gefängnis bevorgestanden, weswegen man Gefangene, von denen man nicht wollte, dass die Besuchergruppe mit ihnen in Kontakt komme, vorher aus dem Gefängnis abtransportiert habe, darunter auch ihn, den Kläger. Während des Transports sei es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Gefangenen und dem Wachpersonal gekommen, und es sei im Zuge dieser Auseinandersetzung ihm und einigen anderen Gefangenen die Flucht gelungen. Er habe sich mit seinem Onkel in Verbindung gesetzt, der dafür gesorgt habe, dass er sich in Ban Gazi verstecken konnte. Sein Onkel habe ihm auch zur Ausreise verholfen und diese finanziert. Am 15.07.2005 sei er an Bord eines Schiffes gebracht worden, welches am 18.07.2005 in Italien angekommen sei. Von dort aus sei er über Frankreich mit dem Zug nach Deutschland gefahren, weil sich hier seine Frau und seine Kinder aufhielten.

Der Kläger legte sodann ein am 06.03.2006 erstelltes Gutachten des Vereins exilio e. V. vor, welches nach einer Schilderung seiner Biographie und der Inhaftierungserlebnisse gegenüber einem Therapeuten und verschiedenen Tests zu dem Ergebnis kommt, dass

beim Kläger eine chronische, mittlere bis schwere Posttraumatische Belastungsstörung, einhergehend mit Angst und depressiver Verstimmung, vorliegt. Die Angaben über seine Inhaftierung und über die dabei erlittenen Misshandlungen und Folter seien glaubhaft. Von Bedeutung für die Traumatisierung sei, dass der Kläger nach früherer Inhaftierung im Vertrauen auf seine Sicherheit und den Schutz des Roten Kreuzes nach Libyen zurückgekehrt und dann dort wieder inhaftiert und gefoltert worden sei. Eine im Zuge der Begutachtung am 27.02.2006 durchgeführte ärztliche Untersuchung des Klägers stellte am Oberkörper Narben fest, die nach Auffassung des Arztes vom Aufplatzen der Haut durch Schläge herrühren konnten. Im Analbereich und an den Fußsohlen konnten keine Verletzungsspuren festgestellt werden. Bei der Heiltendenz von Fußsohlen sei dies auch nach der inzwischen vergangenen Zeit nicht zu erwarten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 29.03.2007 den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 As. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb eines Monats nach bestandskräftigem Abschluss seines Asylverfahrens auf und drohte ihm für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise seine Abschiebung nach Libyen an.

Am 10.04.2007 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Kassel Klage erhoben.

Am 11.09.2007 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Kläger im Beisein seines Verfahrensbevollmächtigten erneut angehört. Auf Befragen hat der Kläger weitere Einzelheiten zu seiner Inhaftierung und den dabei erlittenen Misshandlungen und Folter angegeben. Sodann hat er erstmals erwähnt, dass er in der Schweiz Kontakt zu einer libyschen Exilgruppe gehabt und für diese eine Homepage eingerichtet und betrieben habe, wo Informationen über Libyen veröffentlicht worden seien. Von der Homepage hätten die Sicherheitsbehörden anscheinend nichts gewusst, weil man ihm dies während seiner Haft nicht vorgehalten habe. Man habe ihm aber Fotos gezeigt, die ihn bei einer Demonstration vor der libyschen Botschaft In Bern in 2002 zeigten. Der Kläger hat sodann einen auf ihn ausgestellten libyschen Personalausweis mit dem Ausstellungsdatum 15.03.2005 sowie ein libysches Familienbuch vorgelegt, in welchem seine Ehefrau als in Libyen wohnhaft

registriert ist. Dieses Familienbuch hatte der Kläger bereits in der ersten Anhörung am 15.08.2005 vorgelegt; die Dolmetscherin hatte hierin Einsicht genommen und erläutert, dass es von einer libyschen Auslandsvertretung in der Schweiz ausgestellt und später der Stadtteil [illegible] in Tripolis als Wohnsitz eingetragen worden sei. Der Kläger hatte damals vorgetragen, dass er am 16.11.2001 nach religiösem Ritus geheiratet habe. Nachdem das Standesamt in Solothurn aber eine Eheschließung abgelehnt habe, habe man nur die Möglichkeit gehabt, die Ehe durch die libysche Botschaft legalisieren zu lassen. Dies sei dann 2004 eine Woche vor seiner Ausreise erfolgt, und hierbei sei das Familienbuch ausgestellt worden. Am 11.07.2007 hat der Kläger hierzu weiter vorgetragen, dass die Ausstellung des Personalausweises sowie die Registrierung des Wohnsitzes in Tripolis im Familienbuch sein Onkel veranlasst habe, der in der Stadtverwaltung von Tripolis arbeite und deshalb über die entsprechenden Beziehungen verfüge. Er, der Kläger, benötige diese Dokumente, um gegenüber den deutschen Behörden beweisen zu können, dass er verheiratet sei. Auf den Vorhalt, warum er 2004 trotz seiner nunmehr angegebenen exilpolitischen Tätigkeit und der dadurch über die Verhältnisse in seinem Heimatland bestehenden Kenntnisse zurückgekehrt sei und zuvor noch die libysche Botschaft aufgesucht habe, hat der Kläger erklärt: Der Kontakt mit der Botschaft sei nur wegen der Eheschließung erfolgt. Bei seiner ersten Vorsprache habe er sich von einer einheimischen Mitarbeiterin der Flüchtlingshilfe begleiten lassen und festgestellt, dass man ihn freundlich und korrekt behandele. Nach 2001 hätten Menschenrechtsorganisationen Libyen besucht, und Ghaddafi habe in Anwesenheit von Bundeskanzler Schröder gesagt, dass Flüchtlinge ohne Probleme nach Libyen zurückkehren könnten. Außerdem habe er einige Landsleute gekannt, die aus der Schweiz zurückgekehrt seien und zu Hause dann keine Probleme gehabt hätten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat sodann eine Auskunft des Auswärtigen Amtes eingeholt, welches am 04.03.2008 folgendes mitgeteilt hat: Die Echtheit des Personalausweises könne nicht abschließend verifiziert werden. Der Ausweis weise die Merkmale eines amtlichen libyschen Personalausweises auf. Allerdings sei der auf libyschen Personalausweisen normalerweise deutlich sichtbare Fingerabdruck hier kaum wahrnehmbar. Es könne nicht abschließend eingeschätzt werden, ob ein Verwandter imstande gewesen sei, den Ausweis in Abwesenheit des Klägers ausstellen zu lassen; es sei allerdings unwahrscheinlich, dass die Ausstellung an den internen Kontrollen des fraglichen Passamtes

vorbei erfolgt sei. An dem vom Kläger genannten Ort seiner Inhaftierung, Fellah (ein Stadtteil von Tripolis), sei nur eine kleine Einrichtung der Sicherheitsdienste bekannt, die überwiegend als Abschiebegewahrsam für Ausländer aus Süd-Sahara-Staaten diene. Die größte Haftanstalt Libyens befinde sich im Stadtteil . Nach unbestätigten Berichten sei in den Jahren 1995 und 2001 Häftlingen die Flucht aus dieser Haftanstalt gelungen; die letzte von libyschen Behörden bestätigte Gefängnisrevolte habe sich in am 04.10.2006 ereignet. Eine Delegation der amerikanischen Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch" habe im April/Mai 2005 Gefängnisse in Libyen besucht, darunter auch Abu Slim. Das Auswärtige Amt habe keine Erkenntnisse über eine Flucht von Gefängnisinsassen aus einem Gefängnis in Fellah im Zeitraum April bis Juni 2005. Ein Offizier mit dem Namen (Vater des Klägers) sowie die anderen vom Kläger (in der Anhörung am 11.09.2007) namentlich genannten Offiziere seien nicht bekannt. Es gebe auch keine öffentlich zugänglichen Quellen über Einzelheiten von Angehörigen der libyschen Streitkräfte. Über die Verhaftung einer oppositionellen Gruppe (in 1998) lägen keine Erkenntnisse vor.

Zu der Auskunft des Auswärtigen Amtes trägt der Kläger vor, dass sein Onkel seit längerem in einer hochrangigen Funktion im Bauamt in der zentralen Stadtverwaltung von Tripolis tätig sei und deshalb sehr viele Personen in der Verwaltung kenne. Nach einem Bericht von Human Rights Watch gebe es in Fellah zwei Einrichtungen der Sicherheitsdienste. Während seiner Haft habe er, der Kläger, den Gewahrsamsort nicht identifizieren können. Erst als man ihn zum Transport gebracht habe, habe er erkannt, dass die Einrichtung in der Fellahstraße liege.

Der Kläger trägt weiter vor, es gehe nicht an, dass ihm in dem angegriffenen Bescheid „Beweisvereitelung" vorgeworfen werde, weil er es unterlassen habe, seine - angeblich - in der Haft erlittenen Verletzungen unmittelbar nach seiner Einreise durch einen Arzt untersuchen und dokumentieren zu lassen. Bei der Anhörung am 15.08.2005 habe er sich geschämt, Einzelheiten, insbesondere des sexuellen Missbrauchs, in Gegenwart der Dolmetscherin zu berichten. Der Sachbearbeiter habe dies erkannt und angekündigt, dass wegen der Folter ggf. noch eine weitere Befragung durch einen besonders geschulten Einzelentscheider mit einem männlichen Dolmetscher stattfinden werde. Der Sachbearbeiter habe

auch darauf verzichtet, sich die Verletzungen anzusehen bzw. diese begutachten zu lassen, und darauf verwiesen, dass der Kläger ohnehin eine Begutachtung durch exilio plane. Leider sei es dann nicht möglich gewesen, bei exilio einen früheren Term in zu bekommen. Der Kläger legt sodann in Kopie einen „Untersuchungsbogen für Asylbewerber" über eine am 04.08.2005 in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen durchgeführte ärztliche Untersuchung vor, wo als Befund u. a. „Narben am Rücken" aufgeführt sind.

Der Kläger beantragt,

> Ziffern 2. bis 4. des Bescheids der Beklagten vom 29.03.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen,
> hilfsweise,
> die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass beim Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Absätze 2, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 07.08.2009 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Beteiligten sowie zur Ergänzung des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen, einschließlich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 09.09.2009, sowie auf den Inhalt der Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über das Asylverfahren des Klägers (1 Heftstreifen 5175059-248, 150 Bl.), die zum Verfahren beigezogen wurde und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig - insbesondere form- und fristgemäß erhoben - und auch begründet.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt dieser gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes in der ab 28.08.2007 geltenden Fassung (AsylVfG). Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylVfG wird einem Ausländer u. a. dann die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (=Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz) vorliegen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG ist dabei an die Stelle der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG getreten, die nach § 3 AsylVfG in der bei Erlass des angegriffenen Bescheids vom 29.03.2007 geltenden Fassung zu treffen war.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn dem einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine Religions- oder Volkszugehörigkeit oder an andere für ihn unverfügbare Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden oder unmittelbar drohen, die ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, BVerfGE 80, 315). Die erforderliche gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit ist gegeben, wenn dem Ausländer im Rückkehrfalle bei verständiger Würdigung aller bekannten Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Prognose einen absehbaren zukünftigen Zeitraum miteinbeziehen muß (BVerwG, Urteil vom 03.12.1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760). Einem Ausländer, der bereits vor seiner Ausreise politisch verfolgt worden ist, kann

eine Rückkehr dagegen nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, d. h. wenn keine ernsthaften Zweifel an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bestehen; insofern gilt für die erforderliche Prognose ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, - BvR 147/80 u. a. -, BVerfGE 54, S 341 ff.).
Nach Überzeugung des Gerichts droht dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Libyen politische Verfolgung im zuvor genannten Sinne.

Die Kammer geht bisher in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass einem libyschen Staatsangehörigen bereits wegen seiner Asylantragstellung und seines längeren Auslandsaufenthalts in Deutschland bei Rückkehr nach Libyen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Eine Asylantragstellung im Ausland wurde von den libyschen Behörden grundsätzlich als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung gewertet und zog, sofern sie den Behörden bekannt wurde, nicht unerhebliche Repressalien nach sich. Grundsätzlich wurde Rückkehrern, die sich längere Zeit ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben, sofern sie nicht plausible Angaben über ihren Auslandsaufenthalt machen konnten (z. B. Studium, Geschäftsreise, Krankenbehandlung), eine oppositionelle Gesinnung unterstellt. Bei Rückkehr wurden die Rückkehrer regelmäßig befragt, und sofern die Sicherheitsbehörden zu der Auffassung kamen, dass der Rückkehrer oppositionelle Aktivitäten gegen das Ghaddafi-Regime entfaltet habe, oder dies auch nur vermuteten, kam es zu weiteren Repressalien in Form von Inhaftierungen, Verhören und Misshandlungen (zu alledem: Auswärtiges Amt an VG Freiburg v. 31.05.1995 und an VG Stuttgart v. 16.04.1999; Dr. Mattes an VG Stuttgart v. 20.01.1997 und an VG Leipzig v. 21.05.1998; amnesty international an VG Freiburg v. 08.05.1996). Im Ad-hoc-Bericht des Auswärtigem Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libyen vom 02.08.2001 heißt es, dass die Asylantragstellung im Ausland von libyschen Behörden als Akt der Illoyalität gewertet werde und Libyer, die sich länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten hätten, bei der Wiedereinreise einer ausführlichen Befragung durch Sicherheitskräfte unterzogen würden. Ergebnisse bzw. Konsequenzen derartiger Befragungen seien dem Auswärtigen Amt nicht bekannt; jedoch versuchten Auslandslibyer häufig, sich dieser Befragung durch regelmäßige Rückkehr nach weniger

als sechs Monaten zu entziehen. Sodann werden Fälle von abgeschobenen Personen berichtet, die unmittelbar nach der Ankunft in Haft genommen wurden; das VN-Flüchtlingskommissariat habe die Information gegeben, dass drei im Jahre 2000 aus Jordanien zurückgeführte Libyer nach ihrer Ankunft getötet worden seien.

Neuere Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte (VG Düsseldorf vom 03.05.2005 - 16 K 8642/03.A - juris, vom 27.04.2004 -16 K 6068/03.A - juris, nur Leitsatz; Sächs.OVG vom 01.10.2003 - A 5 B 819/01-, vom 20.08.2003 - A 5 B 815/01- und VG Dresden vom 19.03.2006 - 1 A 30839/04.A - sämtlich juris) sieht allerdings inzwischen eine Veränderung der Sachlage in einer „Öffnung Libyens zum Westen" und dem Umstand, dass Ghaddafi Delegationen von amnesty International und anderen Menschenrechtsorganisationen Zutritt nach Libyen gewährt hat. Die Tendenz der zitierten Rechtsprechung geht dahin, eine Rückkehrgefährdung nur zu bejahen, wenn zu dem langen Auslandsaufenthalt und der Asylantragstellung weitere belastende Momente hinzukommen - etwa der Betreffende bereits vor seiner Ausreise oppositioneller Tätigkeit verdächtigt wurde (VG Dresden) oder Familienangehörige bereits wegen oppositioneller Tätigkeit im Inland verfolgt wurden bzw. im Exil bekannt sind (VG Düsseldorf, Sächs.OVG v. 01.10.2003).

Auch nach den von diesen Entscheidungen angelegten Maßstäben droht dem Kläger gegenwärtig politische Verfolgung. Er wurde bereits 1998 unter der falschen Anschuldigung, seinen Vater bei dessen oppositioneller Betätigung gegen das Regime unterstützt zu haben, inhaftiert, ist ins Ausland geflohen und hat dort Asyl beantragt. Den libyschen Behörden ist seine Asylantragstellung auch bekannt geworden - aus Briefen, welche der Kläger an seine Familie geschickt hatte und die in die Hände des Sicherheitsdienstes gelangt sind. Dementsprechend wurde ihm nach seiner freiwilligen Rückkehr Tätigkeit im Ausland unterstellt und die Beantragung von Asyl vorgeworfen. Er wurde ohne Gerichtsverfahren inhaftiert und misshandelt und hat sich der Haft durch Flucht entzogen.

Das Gericht hält den Vortrag des Klägers über sein Verfolgungsschicksal für glaubhaft. Er ist detailliert und frei von wesentlichen Widersprüchen. Soweit das Bundesamt einen wesentlichen Widerspruch darin sieht, dass der Kläger bei der Schilderung des Gefangenentransports die Transportfahrzeuge einmal als Lastwagen und sodann (bei exilo) als „alte

Busse" bezeichnet, erscheint dies von untergeordneter Bedeutung. Denn der Kläger hat den Vorgang des Ausbruchs übereinstimmend so beschrieben, dass das Fahrzeug durch eine am Heck befindliche Tür zugänglich war und die Gefangenen großen Lärm machten, weshalb das Wachpersonal die Tür öffnete, um nach dem Rechten zu sehen. Dabei hätten einige Gefangene die Tür so aufgestoßen, dass die Bewacher vorübergehend überwältigt worden seien.

Von Bedeutung ist für das Gericht auch, dass exilio e. V. in einer fachpsychiatrischen und fachpsychologischen Untersuchung und Begutachtung des Klägers nach allgemein üblichen Test- und Diagnoseverfahren eine Posttraumatische Belastungsstörung beim Kläger festgestellt hat und dabei zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Kläger die detaillierte Schilderung seiner Haftbedingungen nicht erfunden haben könne. Anhaltspunkte, welche den Aussagewert des exilio-Gutachtens in Frage stellen, sind nicht ersichtlich. Sodann wurden beim Kläger sowohl bei der Eingangsuntersuchung in der Erstaufnahmeeinrichtung, als auch bei der ärztlichen Untersuchung am 27.02.2006 Narben am Oberkörper festgestellt. Dass er die von ihm behaupteten Verletzungen nicht von sich aus unmittelbar nach der Einreise ärztlich untersuchen und dokumentieren ließ, kann ihm nicht vorgeworfen werden, weil ihm ausweislich des Anhörungsprotokolls vom 15.08.2005 (Bl. 65 der Akte Bundesamt) eine besondere Anhörung zum Thema Folter angekündigt wurde und der Einzelentscheider bezüglich der Bewertung eventueller Folterspuren auf die durch exilo zu treffenden Feststellungen verwies.

Der Vortrag des Klägers wird auch weder durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes, noch durch sonstige Umstände widerlegt. Das Auswärtige Amt konnte zwar keine Erkenntnisse mitteilen, welche die Angaben des Klägers positiv bestätigen. Jedoch bietet die Auskunft auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Angaben des Klägers nicht der Wahrheit entsprechen können. So kann z. B. das Ausstellungsdatum des Personalausweises 15.03.2005 nicht als Beweis dafür angesehen werden, dass sich der Kläger zu diesem Zeitpunkt in Freiheit befunden haben muss. Vielmehr lassen die Angaben des Auswärtigen Amtes die Möglichkeit offen, dass ein Onkel des Klägers auf Grund seiner Position in der Stadtverwaltung von Tripolis und der sich daraus ergebenden Beziehungen zu Mitarbeitern des Passamtes dieser Verwaltung erreichen konnte, dass das Passamt den Ausweis in

Abwesenheit des Klägers ausstellte. Sodann ist nachvollziehbar, dass es in Libyen keine allgemein zugänglichen Personallisten der Armee gibt und das Auswärtige Amt auch nicht über solche verfügt. Sofern die Armee 1998 gegen - vermeintliche - Putschisten in ihren Reihen vorgegangen sein sollte, bestand im Zweifel kein Interesse, dies publik zu machen. Dasselbe gilt für die Flucht von Gefangenen während eines Transports in 2005. Die Angaben des Auswärtigen Amtes zu Gefängnisrevolten und gelungener Flucht aus dem Gefängnis Abu Slim zeigen, dass sich derartige Vorfälle in Libyen ereignen, wobei aber eben nicht davon ausgegangen werden kann, dass solche Vorfälle sämtlich öffentlich bekannt werden oder zumindest das Auswärtige Amt (d. h. die deutsche Botschaft in Tripolis) sämtliche derartigen Vorfälle erfährt. Dass sich nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes im Stadtteil Fellah lediglich eine Abschiebehaft-Einrichtung befindet, vermag den Vortrag des Klägers, er sei 2005 in diesem Stadtteil inhaftiert worden, letztlich auch nicht zu widerlegen. Der Bericht von Human Rights Watch, der nach Ansicht des Klägerbevollmächtigten nähere Auskunft über die Einrichtungen der Sicherheitsdienste im Stadtteil Fellah geben soll, wurde nur in englischer Sprache ohne Übersetzung vorgelegt. Da die Gerichtssprache Deutsch ist (§ 184 GVG), kann er somit nicht berücksichtigt werden. Sodann lassen es die vom Kläger geschilderten Haftbedingung ausgeschlossen erscheinen, dass er sich in einer Abschiebehaft-Einrichtung befunden hat, die ja dazu dienen soll, das Untertauchen von Ausländern zu verhindern, die außer Landes geschafft werden sollen. Dessen ungeachtet erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Lage von Hafteinrichtungen, in denen Personen ohne Gerichtsverfahren festgehalten, verhört und gefoltert werden, geheim gehalten wird oder der Abschiebehaft-Einrichtung in Fellah eine derartige Einrichtung angegliedert ist. Schließlich spricht auch der Umstand, dass der Kläger im Dezember 2004 freiwillig nach Libyen zurückgekehrt ist, nicht dagegen, dass er nach seiner Rückkehr verfolgt und inhaftiert wurde. Der Kläger hat hierzu vorgetragen, dass nach mehr als einjähriger Verfahrensdauer sein Asylantrag in der Schweiz abgelehnt worden sei. Der hiergegen eröffneten Klagemöglichkeit habe sein damaliger Anwalt keine Erfolgsaussichten eingeräumt. Die korrekte bis freundliche Behandlung durch das Personal der libyschen Botschaft in Bern sowie die Erfahrung, dass Landsleute unbehelligt aus der Schweiz nach Libyen zurückkehren konnten, habe ihn hoffen lassen, dass für ihn auch keine Gefahr bestehe. Im Jahresbericht von amnesty international 2007 werden in diesem Zusammenhang Fälle erwähnt, in denen Libyern vor ihrer Rückkehr Haftfreiheit zugesichert worden war, diese dann aber trotzdem

nach ihrer Ankunft verhaftet worden sind. Dass der Kläger am 07.12.2004 mittels eines Fluges Zürich-Tripolis ausgereist ist, hat das Bundesamt für Migration in Bern am 09.09.2005 bestätigt.

Selbst bei Zweifeln am Wahrheitsgehalt des Vortags des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal würden nach Auffassung des erkennenden Einzelrichters seine am 15.08.2005 erfolgte Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland und der seitdem andauernde Auslandsaufenthalt ausreichen, um im Fall seiner gegenwärtigen Rückkehr nach Libyen eine Verfolgungsgefahr im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG zu begründen. Denn der erkennende Einzelrichter sieht - auch nach Würdigung der zuvor zitierten Rechtsprechung - keine Veranlassung von der bisherigen Spruchpraxis der Kammer abzuweichen. Die Auffassung der zitierten Rechtsprechung, dass keine Verfolgungsgefahr mehr bestehe, sofern nicht noch weitere belastende Momente hinzukommen, erscheint nämlich nicht hinreichend durch einschlägige Erkenntnisse belegt und gesichert. Ungeachtet des Wandels in der libyschen Außenpolitik und der internationalen Anerkennung, die Libyen und sein Regierungschef Ghaddafi inzwischen erfahren, sind keine konkreten Anzeichen für mehr Rechtsstaatlichkeit und Nachlassen der willkürlichen und rechtsstaatliche Prinzipien und Verfahrensweisen missachtenden Verfolgung Oppositioneller im Innern ersichtlich. Der Jahresbericht 2007 von amnesty international zeigt vielmehr, dass sich hier kaum etwas geändert hat. Denselben Eindruck vermittelt auch das Strafverfahren gegen den palästinensischen Arzt und die bulgarischen Krankenschwestern. Das Sächsische OVG stützt seine allgemeine Einschätzung der Situation für Rückkehrer nach Libyen in beiden zit. Entscheidungen u. a. darauf, dass nicht genügend Referenzfälle dokumentiert seien. Im Jahresbericht amnesty international 2007 heißt es dagegen: „Mehrere libysche Staatsbürger wurden bei ihrer Rückkehr nach Libyen wegen angeblicher politischer Aktivitäten im Ausland festgenommen oder auf andere Art und Weise eingeschüchtert. Dies geschah, obwohl den Betroffenen in einigen Fällen offenbar vorher zugesichert worden war, dass sie eine Festnahme nicht zu befürchten hätten." Amnesty international nennt auch einige Personen mit Namen und macht nähere Angaben zu deren Schicksal. Bei den Genannten handelt es sich zwar offenbar um Personen, die durch (exil)politische Betätigung einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt hatten bzw. dem Regime aufgefallen waren - wobei sich die Aktivitäten von amnesty international naturgemäß auf eher Prominente fokussieren. Dass am-

nesty international von der Verhaftung bzw. anderweitigen Verfolgung bestimmter Personen berichtet, ist kein Beleg dafür, dass für sämtliche übrigen Rückkehrer, abweichend von den aus früheren Jahren gesicherten Erkenntnissen, nun keine Gefahr mehr besteht. Zum Beleg dafür, dass Rückkehrer nicht mehr allgemein gefährdet seien, hat sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einer Widerrufsentscheidung auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17.09.2004 an das VG Düsseldorf berufen, die dem erkennenden Einzelrichter nicht vorliegt; der im dortigen Verwaltungsstreitverfahren am 17.03.2009 an dass Bundesamt gerichteten Aufforderung, diese Auskunft vorzulegen, ist das Bundesamt bisher nicht nachgekommen. Weitere Auskünfte neueren Datums zur Situation libyscher Rückkehrer - etwa seitens des Auswärtigen Amtes bzw. anderer Stellen (z. B. Dt. Orient-Institut) - hat der erkennende Einzelrichter in den ihm zugänglichen Quellen (z. B. der hessischen Datenbank Asylfact) nicht aufgefunden, und es gibt auch offensichtlich seit dem Ad-hoc-Bericht des Auswärtigem Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libyen vom 02.08.2001 keine weiteren Lageberichte des Auswärtigen Amtes über Libyen mehr.

Entsprechend dem Klageantrag wird somit Ziffer 2. des Tenors des angegriffenen Bescheids vom 29.03.2007 aufgehoben, weil das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu Unrecht verneint wurde, und die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Ziffer 3. des angegriffenen Bescheids wird aufgehoben, weil nach § 31 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG von den Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden soll, wenn einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Da der Kläger die Verpflichtung der Beklagten, diese Feststellungen zu treffen, nur hilfsweise beantragt hat und dem Hauptantrag stattgegeben wird, braucht das Gericht nicht darüber zu entscheiden, ob auch bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein Anspruch besteht, zusätzlich Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Ziffer 4. des angegriffenen Bescheids wird aufgehoben, weil das Bundesamt nach § 34 Abs. 1 AsylVfG im Falle der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft keine Abschiebungsandrohung erlassen darf.

Nach allem wird der Klage mit ihrem Hauptantrag stattgegeben.

Die Beklagte trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens, weil sie unterlegen ist. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.
Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.